

# Öffentliche Sitzungsvorlage



Vorlage-Nr.:	108/2002
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Herrn Urban
Datum:	04.07.02

## Betreff:

Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Springenkamp 55 a in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 440 und 441;  
Antragsteller: Josef Speckbrock

## Beratungsfolge:

16.07.2002	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

## Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Springenkamp 55 a in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 440 und 441 wird gem. § 30 Bau-gesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 36 BauGB erteilt.

## Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage. Das geplante Bauvorhaben liegt im Bebauungsplangebiet „Kökelumser Str. / Eversumer Str.“, so dass sich eine Beurteilung gem. § 30 BauGB ergibt.

Nach § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante Bauvorhaben überschreitet geringfügig die nordwestlichen Baugrenzen. Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und u.a. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen unter der Voraussetzung zu erteilen, dass das nachbarschaftliche Einverständnis eingeholt wird. Die anderen Voraussetzungen treffen für das Bauvorhaben zu.

---

Sendermann  
Amtsleiter

---

Himmelmann  
Bürgermeister